B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt XIII) Nordspange (westlicher Teil) der Stadt Münster.

Der Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt XIII) Nordspange (westlicher Teil) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der seit dem 2. 10. 1970 rechtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf den westlichen Teil der geplanten nördlichen Haupterschließungsstraße für das Baugebiet Kinderhaus und auf die geplante Straßenverbindung zwischen der vorbenannten nördlichen Haupterschließungsstraße und der Straße Am Burloh.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke und Straßenflächen:
Flur 90 Flurstücke 12 tlw. (Weg) und 22 tlw.(Brüningheide 18), beide südliche Teile bis zur Verbindungslinie von der Nordostecke des Flurstücks 13 zur Ostecke des Flurstücks 67 der Flur 95; 14 tlw. (Brüningheide 28) östlichster Teil bis zur bereits förmlich festgestellten Straßenbegrenzungslinie; 20 (Weg); 23; 24; 25; 26 (Idenbrockweg 94); 27; 28 (Idenbrockweg 92); 29 (Idenbrockweg); 961; 962; 972 tlw. (Brüningheide) südlicher Teil bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 39 der Flur 86 in die Westgrenze des Flurstücks 961;

Flur 91 Flurstücke 42 tlw. (Kinderbach) nördlicher Teil bis zur Verbindungslinie von der Nordwestecke des Flurstücks 151 zur Südostecke des Flurstücks 142; 43 (Kinderbach); 44 (Kinderbach); 45; 46 tlw. westlicher Teil bis zur Verbindungslinie von der Nordecke des Flurstücks 56 zur Nordecke des Flurstücks 108 der Flur 95;
Flur 95 Flurstücke 60 tlw. (Kinderbach) südwestlicher Teil bis zur Verbindungslinie von der Südecke des Flurstücks 11 zur Westecke des Flurstücks 108; 67 tlw. und 68 tlw. beide südliche Teile bis zur Verbindungslinie von der Ostecke des Flurstücks 67 zur Nordostecke des Flurstücks 13 der Flur 90; 106; 111 (Idenbrockweg); 108 tlw. und 112 tlw. (Idenbrockweg) bis zur Verbindungslinie von der Nordecke des Flurstücks 108 zur Nordecke des Flurstücks 56 der Flur 91.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus zwei Teilblättern besteht, sind im Plan durch grauen Farbstreifen besonders gekennzeichnet.

A Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und in der seit dem 2. 10. 1970 rechtsverbindlichen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 106 XIII soll für seinen Geltungsbereich die zur ordnungsmäßigen verkehrlichen Erschließung der neuen Baugebiete im Nordwesten des Baugebeites Kinderhaus erforderlichen Verkehrsflächen festlegen. Hierzu ist vorgesehen, in Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 X "Nordwestschleife" und zum Bebauungsplan Nr. 106 XII (Janningsweg/Rektoratsweg/Idenbrockweg/Grevener Straße) öffentliche Verkehrsflächen für den Westteil der "Nordspange" festzusetzen.

Der westliche Teil der Nordspange bildet einen Teilabschnitt der nördlichen Haupterschließungsstraße, die gemeinsam mit 2 weiteren Haupterschließungsstraßen von der Grevener Straße nach Westen abzweigend den Anschluß der Baugebiete an das übergeordnete Verkehrsnetz im Osten des Baugebietes Kinderhaus (Grevener Straße/Kanalstraße) sicherstellen. Weiterhin beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 106 XIII die Festsetzung von Verkehrsflächen für den nördlichen Abschnitt einer weiteren Haupterschließungsstraße, die in Nordsüdrichtung verlaufend, die westliche Verbindung der vorbenannten 3 Haupterschließungsstraßen bildet.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen bzw. ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff BBauG.

Der Ausbau der Straßen soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgten Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen schätzungsweise 1.397.500,-- DM, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Anliegerleistungen bzw. durch Zuschüsse von Seiten Dritter der Stadt Münster teilweise ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 24. April 1972 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - (Teilabschnitt XIII) Nordspange (westlicher Teil)

Münster (Westf.), den 28. April 1972

DER OBERSTADTDIREKTOR

Dr. Beckel
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 5. Mai 1972 in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1972 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 16. Juni 1972

(Ortwin Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 13. Juli 1973 erneut in der Zeit vom 24. Juli bis 24. August 1973 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 28. Aug. 1973

(Grobe Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.)
41